

LS Brandenburg

46.2

Hoppegarten,

Telefon:

Bearb.:

Thomas.Hansch@LS.Brandenburg.de

22.09.2014

03342-355 311

Hr. Hansch

Handlungsanweisung des Landesbetriebes Straßenwesen

für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen - mit Strecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE) zum Ausgleich nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Anlagen:

1. NE-Ausgleichsrichtlinie für Bundesstraßen vom 25. Januar 2002
2. Muster-Antragsformular
3. Muster-Berechnungsblatt
4. Muster-Streckenliste
5. Muster-Gesamtnachweis der Aufwendungen für das Kalenderjahr

1. Das Land Brandenburg leistet nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 AEG einen Beitrag von 50 % zu den Aufwendungen der NE für die Erhaltung und den Betrieb o. g. Kreuzungen.
2. Für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen sind grundsätzlich die Festlegungen der NE-Ausgleichsrichtlinie für Bundesstraßen vom 25. Januar 2002 (VkB1. Heft 5-2002 S. 220) – im Weiteren NE-Richtlinie (Anlage 1) – anzuwenden, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Punkte Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Festlegungen der NE-Richtlinie beinhalten.
3. Zu Punkt I.4 der NE-Richtlinie:
Ein Ausgleich von Aufwendungen erfolgt nicht
 - bei höhengleichen Kreuzungen mit Bundesstraßen (§ 16 Absatz 2 Satz 3 AEG),
 - bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet,
 - wenn und soweit ein Dritter (z. B. ein Unfallverursacher, Versicherung, Wegebausträger der Straße, Versorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen) verpflichtet ist, die Aufwendungen zu tragen,
 - bei neuen Kreuzungen nach § 11 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), bei denen der Veranlasser der NE nach § 15 Abs. 1 EKrG die Erhaltungs- und Betriebsaufwendungen zu erstatten hat,
 - wenn die NE nicht mehr als die Hälfte der Aufwendungen für einen Bahnübergang selbst zu tragen hat. Dabei sind Fahrbahnbefestigung und technische Sicherungsanlagen getrennt zu werten,
 - für NE, die unter die Aufsicht des Bundes fallen (NE mit Sicherheitsgenehmigung).
4. Ergänzung zu I. der NE-Richtlinie:
An NE-Strecken, die betrieblich dauerhaft gesperrt bzw. stillgelegt sind, bzw. für die keine Betriebserlaubnis nach § 7f AEG vorliegt, werden nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

5. Ergänzung zu I. der NE-Richtlinie:
Der Nachweis von tatsächlichen Aufwendungen kann darüber hinaus verlangt werden, wenn es aufgrund des tatsächlichen Betriebszustands des Bahnübergangs zum Zeitpunkt der Antragstellung Anhaltspunkte dafür gibt, dass für den beantragten Zeitraum keine oder ungenügende Erhaltungsaufwendungen getätigt wurden.
6. Ergänzung zu I. der NE-Richtlinie:
Von NE-Unternehmen gepachtete Strecken werden für die Dauer des Pachtvertrages wie NE-eigene Anlagen behandelt.
7. Ergänzung zu II.1.1.1.a. der NE-Richtlinie - Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung:
Die Anschaffungs- bzw. Erstellungswerte sind mit Rechnungen nachzuweisen. In den Rechnungen sind die auf die Fahrbahnbefestigung entfallenen Kostenpositionen kenntlich zu machen und zu summieren. Maßgebend ist der Anschaffungs-/Erstellungswert der in der Baulast der NE liegenden Fahrbahnbefestigung (i. d. R. die Fahrbahnbefestigung im Kreuzungsstück gem. § 14 (2) Punkt 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz). Darüber hinausgehende, dem Straßenbaulastträger zuzuordnende Anlagen der Fahrbahnbefestigung sind vom Anschaffungs-/Erstellungswert abzusetzen. Anrechenbar sind nur die reinen Baukosten bereinigt um den Vorsteuerabzug und ohne Verwaltungskosten (im Sinne der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung).
8. Ergänzung zu II.1.1.2.b. der NE-Richtlinie - Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen:
Die Anschaffungs- bzw. Erstellungswerte sind mit Rechnungen nachzuweisen. In den Rechnungen sind die auf die Sicherungseinrichtungen entfallenen Kostenpositionen kenntlich zu machen und zu summieren. Maßgebend ist der Anschaffungs-/Erstellungswert der in der Baulast der NE liegenden Sicherungseinrichtungen. Darüber hinausgehende, dem Straßenbaulastträger zuzuordnende Anlagen (z. B. Straßenbeleuchtung, Straßenbeschilderung und –markierung außerhalb des Kreuzungsstückes gem. § 14 (2) Punkt 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz) sind vom Anschaffungs-/Erstellungswert abzusetzen. Beleuchtungsanlagen sind nur anrechenbar, soweit sie für die Sicherung des Bahnübergangs gem. bahntechnischem Regelwerk erforderlich sind. Anrechenbar sind nur die reinen Baukosten bereinigt um den Vorsteuerabzug und ohne Verwaltungskosten (im Sinne der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung).
9. Ergänzung zu II.1.1.2.c. der NE-Richtlinie:
Bei fehlenden Anschaffungs- bzw. Erstellungswerten kann der tatsächlich angefallene Erhaltungsaufwand durch Belege (Rechnungen) nachgewiesen bzw. der Pauschalwert gem. Buchst. a) angesetzt werden.
10. Ergänzung zu II.1.2.2 der NE-Richtlinie - Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen:
Fiktive Aufwendungen (z. B. für ehrenamtliche Mitarbeiter) sind nicht abrechnungsfähig.
11. Aufwendungen für höhengleiche Kreuzungen mit Feld-, Wald-, Fuß- und Radwegen
Als Aufwendungen für höhengleiche Kreuzungen mit Feld- und Waldwegen sowie Fuß- und Radwegen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, sind folgende Pauschalwerte anzusetzen:

- Fuß- und Radweg (F)	61,00 EUR
- Unbefestigter Feld- oder Waldweg (U)	306,00 EUR
- Befestigter Feld- oder Waldweg (W)	614,00 EUR

 Als befestigte Wege sind solche mit Fahrbahnbefestigung entsprechend Ziff. II. 1.1.1.a der NE-Richtlinie zu werten. Diese Pauschalen decken alle Aufwendungen für den Fall ab, dass die Wege nicht mit technischen Sicherungseinrichtungen ausgestattet sind. Insofern ausnahmsweise derartige Einrichtungen vorhanden sind, ist nach Ziff. II. 1.1.2 und II. 1.2. der NE-Richtlinie zu verfahren. Für die Bewertung als Feld- oder Waldweg ist maßgebend, dass er geeignet ist, von mehrspurigen Fahrzeugen befahren zu werden und auch tatsächlich von solchen befahren wird.

12. Punkt III. - Antragsverfahren - der NE-Richtlinie wird durch die folgenden Regelungen ersetzt:
- a. Die Anträge sind durch die NE-Unternehmen grundsätzlich schriftlich in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg bis zum 31. Juli des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten vorzulegen. Bei Terminüberschreitung kann eine Ausreichung der Ausgleichsleistung in voller Höhe im Antragsjahr nicht garantiert werden.
 - b. Dem Antrag sind beizufügen:
 - b.1 Antragsformular (Muster - siehe Anlage 2)
 - b.2 Berechnungsblatt für die einzelnen Bahnübergänge (Muster - siehe Anlage 3, kann auch digital übermittelt werden)
Die in das Ausgleichsverfahren einzubeziehenden Bahnübergänge sind einzeln mit den auf das Kalenderjahr bezogenen, für die Berechnung maßgebenden Merkmalen und den Anschaffungs- bzw. Erstellungswerten sowie den nach II. berechneten Aufwendungen darzustellen.
 - b.3 Nachweis der Betriebsaufwendungen (kann auch digital übermittelt werden)
Sofern die Erstattung von Betriebsaufwendungen beantragt wird, sind die Stromabrechnungen des Versorgungsunternehmens und die Gehaltsabrechnungen/Stundennachweise zu den Personalkosten beizufügen.
 - b.4 Streckenlisten (Muster - siehe Anlage 4)
Aus den Berechnungsblättern je Bahnübergang sind die Werte in die Streckenlisten zu übernehmen und zu summieren.
 - b.5 Gesamtnachweis der Aufwendungen für das Kalenderjahr (Muster - siehe Anlage 5)
Aus den Streckenlisten sind die Summen der Gesamtaufwendungen je Strecke in einen besonderen Gesamtnachweis für das Unternehmen zu übernehmen. Aus dem Gesamtbetrag ist der Ausgleichsbetrag mit 50 v. H. (kaufmännisch gerundet) zu berechnen. Auf dem Gesamtnachweis sind die Richtigkeit aller Eintragungen, der Ausgangswerte und aller Berechnungen sowie die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit dieser Handlungsanweisung zu bestätigen. Der Gesamtnachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
 - b.6 Streckenband (kann auch digital übermittelt werden)
Die Bahnübergänge einer Strecke sind graphisch in einem Streckenband mit Angabe des Bahn-km und der kreuzenden Straßen/Wege darzustellen.
 - b.7 Fotodokumentation (kann auch digital übermittelt werden)
Für jeden Bahnübergang sind aussagefähige Fotos aus mind. 4 Blickrichtungen mit Angabe des Aufnahmedatums beizufügen.
 - b.8 Plan des Bahnübergangs (kann auch digital übermittelt werden)
Für jeden Bahnübergang ist ein Plan in geeignetem Maßstab beizufügen, um die Lage in der Örtlichkeit und die Abmessungen (z. B. Gleislänge) prüfen zu können.
 - b.9 Auf Anforderung: Protokoll der letzten Bahnübergangsschau
 - c. Bei erstmaliger Antragstellung nach Einführung dieser Handlungsanweisung (Anträge für das Jahr 2014) sind die Unterlagen b.1 - b.8 einzureichen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei früheren Anträgen vorgelegt wurden. Bei jeder weiteren Antragstellung sind neben dem Antragsformular (b.1) mindestens die Unterlagen b.3, b.4 und b.5 beizufügen. Die Unterlage b.2 muss nur bei Änderungen des Gesamtaufwandes eines Bahnübergangs neu eingereicht werden. Das Streckenband b.6 ist bei neu hinzukommenden oder wegfallenden Bahnübergängen zu aktualisieren. Die Fotodokumentation b.7 ist bei wesentlichen Änderungen des Bahnübergangs zu aktualisieren, ansonsten alle 5 Jahre. Der Plan des Bahnübergangs b.8 ist bei wesentlichen Änderungen des Bahnübergangs zu aktualisieren. Das Protokoll der jeweils aktuellen Bahnübergangsschau b.9 ist auf Anforderung einzureichen.
 - d. Bei Fehlen, Unvollständigkeit oder mangelnder Aktualität der in Punkt 12.b. genannten Unterlagen ist der Landesbetrieb Straßenwesen berechtigt, die Antragsbearbeitung bis zur vollständigen Nachreichung/Aktualisierung auszusetzen.
 - e. Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden nicht gewährt.
 - f. Ergibt sich bei einer Nachprüfung der Angaben und Berechnungen, dass ein zu hoher Betrag ausbezahlt wurde, so ist die Überzahlung zurückzuzahlen oder mit künftigen Ausgleichszahlungen zu verrechnen.

g. Die NE haben dem Landesbetrieb Straßenwesen und beauftragten Stellen oder Personen alle Auskünfte und Unterlagen für die Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. In begründeten Einzelfällen können Überprüfungen durch Dritte durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten der NE gehen. Das Prüfungsrecht des zuständigen Rechnungshofes bleibt hiervon unberührt.

13. Diese Handlungsanweisung gilt ab sofort für die Bearbeitung der Anträge auf Aufwandserstattung im Landesbetrieb Straßenwesen.

i.V. Spitz

Edgar Gaffry
Vorstand Planung und Bau